

MELVIN JOHN

Preisfreiheit als Bedingung der Sozialen Marktwirtschaft

Rechtsordnung und Wirtschaftsgeschichte

Mohr Siebeck

Rechtsordnung und Wirtschaftsgeschichte

Herausgegeben von

Albrecht Ritschl, Mathias Schmoeckel und Günther Schulz

28



Melvin John

Preisfreiheit als Bedingung der Sozialen Marktwirtschaft

Ludwig Erhard, das Leitsatzgesetz und
die Wirtschaftsreform vom 20. Juni 1948

Mohr Siebeck

Melvin John, geboren 1995; Studium der Rechtswissenschaft in Bonn und Sofia; 2020 Erste Juristische Prüfung; 2024 Promotion; 2024 Assessorexamen beim Oberlandesgericht Frankfurt/Main; Rechtsanwalt in Köln.
orcid.org/0009-0001-3030-078X

ISBN 978-3-16-164385-9 / eISBN 978-3-16-164386-6
DOI 10.1628/978-3-16-164386-6

ISSN 2191-0014 / eISSN 2569-4251 (Rechtsordnung und Wirtschaftsgeschichte)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2025 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel aus der Bembo gesetzt.

Printed in Germany.

VORWORT

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2023/2024 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertationsschrift angenommen.

Für die Betreuung der Arbeit danke ich meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Mathias Schmoeckel, von dessen rechtshistorischer Ausbildung ich seit dem ersten Semester profitieren durfte. Herrn Prof. Dr. Günther Schulz danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens sowie hilfreiche Hinweise für die Finalisierung der Arbeit. Ebenso danke ich Herrn Prof. Dr. Albrecht Ritschl und Herrn Prof. Dr. Frank Schorkopf für die Aufnahme der Dissertation in die Reihe Rechtsordnung und Wirtschaftsgeschichte.

Die Veröffentlichung wurde durch einen Druckkostenzuschuss der Ludwig-Erhard-Stiftung e.V. gefördert.

Hervorzuheben ist zudem die Unterstützung durch Herrn Dr. Alexander Kustermann und Herrn Michael Romanov. Herr Dr. Kustermann wies mich im April 2020 auf das Leitsatzgesetz hin und stand mir während der Ausarbeitung mit fachkundigem Rat zur Seite. Herrn Romanovs beharrlichem Einsatz sowie seinen Sprach- und Ortskenntnissen ist es zu verdanken, dass das im Moskauer Sonderarchiv lagernde Erhard-Gutachten im Frühjahr 2022 zugänglich gemacht werden konnte.

Weiterhin danke ich Paul Schmitthenner, Jonathan Leyendecker, Tillmann Dehner, Philip Schopen, Lennard Walker, Jonas Neuhoff, Dr. Alexander Jansen, Dr. Malte Becker und Christian Geitmann für vielfältige Anregungen und Ratschläge.

Mit besonderem Dank hervorzuheben ist Frau Stella Berendes. Ihr beständiger Rückhalt – nicht zuletzt durch die sorgfältige und mehrfache Durchsicht des Manuskripts – hat den Abschluss dieser Arbeit in entscheidender Weise mitgetragen.

Abschließend danke ich meiner Familie für ihre jederzeit verlässliche Unterstützung.

Köln, den 2. März 2025.

INHALTSÜBERSICHT

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
 A. Einleitung	 1
I. <i>Hinführung</i>	1
II. <i>Stand der Forschung</i>	13
III. <i>Fragestellung</i>	17
IV. <i>Thesen</i>	18
V. <i>Gang der Untersuchung, Methodik</i>	19
VI. <i>Einführung: Kriegswirtschaft als Regelungsproblem</i>	22
 B. Ludwig Erhard: Theoretiker einer Wirtschaftsreform	 25
I. <i>Hinführung</i>	25
II. <i>Erhard als Wirtschaftswissenschaftler</i>	27
III. <i>Anfänge der gutachterlichen Tätigkeit</i>	30
IV. <i>Ludwig Erhard und das Institut für Industrieforschung</i>	34
V. <i>Nachkriegsplanungen der Reichsgruppe Industrie und das „Exposé Dr. Erhard“</i>	39
VI. <i>Ludwig Erhard zwischen Wissenschaft und Politik</i>	41
VII. <i>Erhards soziale Marktbefreiung</i>	43
 C. Ordolibérale Perspektiven auf die Nachkriegsordnung	 46
I. <i>Hinführung</i>	46
II. <i>Wirtschaftsverfassung als ordoliberaler Leitbegriff</i>	48
III. <i>Ordnungspolitische Forderungen der Arbeitsgemeinschaft Erwin von Beckerath</i>	58
IV. <i>Ordnungspolitische Konsequenz als Freiburger Primat</i>	65
 D. Aufgeschobene Neuordnung im bizonalen Interregnum	 67
I. <i>Hinführung</i>	67
II. <i>Alliierte Leitlinien für den westdeutschen Wiederaufbau</i>	69
III. <i>Administrativer Wiederaufbau und ordnungspolitische Rahmenbedingungen</i>	74
IV. <i>Die Suche nach einem wirtschaftspolitischen Kurs</i>	85

E. Wege zur ordnenden Macht	87
I. <i>Hinführung</i>	87
II. <i>Sonderstelle kontra Wirtschaftsverwaltung</i>	88
III. <i>Personalpolitische Durchsetzung statt stiller Ermächtigung</i>	112
IV. <i>Erhard als Politiker der Wirtschaftsreform</i>	119
F. Entwicklungen des Preis- und Bewirtschaftungsrechts	121
I. <i>Hinführung</i>	121
II. <i>Rechtsgrundlagen der Bewirtschaftung</i>	122
III. <i>Rechtsgrundlagen der Preisbildung</i>	127
IV. <i>Die Kompetenzordnung der Wirtschaftsreform</i>	134
G. Legislative Vorbereitung der Wirtschaftsreform	136
I. <i>Hinführung</i>	136
II. <i>Leitsätze als Rechtsakt</i>	137
III. <i>Flankierende Reformgesetze</i>	141
IV. <i>Wirtschaftspolitisches Finale im Wirtschaftsrat</i>	144
V. <i>Leitsätze ohne Ordnungsentscheidung</i>	151
H. Fazit	153
I. <i>Epilog: Die Wirtschafts- und Währungsreform</i>	153
II. <i>Untersuchungsergebnisse</i>	154
III. <i>Überprüfung der Thesen</i>	158
IV. <i>Das Leitsätzegesetz und die deutsche Wirtschaftsordnung</i>	160
Anlage	161
Verzeichnis unveröffentlichter Quellen	165
Literaturverzeichnis	167
Personenregister	183

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
 A. Einleitung	 1
I. <i>Hinführung</i>	1
1. Historische Wurzeln der Sozialen Marktwirtschaft	1
2. Ludwig Erhard: Kaufmann, Ökonom und Wirtschaftspolitiker	4
3. Das Leitsatzgesetz: Die Soziale Marktwirtschaft als Rechtsakt?	6
4. Von der Kapitulation zur Währungsreform	10
II. <i>Stand der Forschung</i>	13
III. <i>Fragestellung</i>	17
IV. <i>Thesen</i>	18
V. <i>Gang der Untersuchung, Methodik</i>	19
VI. <i>Einführung: Kriegswirtschaft als Regelungsproblem</i>	22
 B. Ludwig Erhard: Theoretiker einer Wirtschaftsreform	 25
I. <i>Hinführung</i>	25
II. <i>Erhard als Wirtschaftswissenschaftler</i>	27
III. <i>Anfänge der gutachterlichen Tätigkeit</i>	30
IV. <i>Ludwig Erhard und das Institut für Industrieforschung</i>	34
1. Vorbemerkung	34
2. Prämissen des Gutachtens	35
3. Kaufkraftbereinigung und Preisstabilität	36
4. Geldwertstabilität und Produktivität	37
5. Zwischenergebnis	38
V. <i>Nachkriegsplanungen der Reichsgruppe Industrie und das „Exposé Dr. Erhard“</i>	39
VI. <i>Ludwig Erhard zwischen Wissenschaft und Politik</i>	41
1. Empfehlungsgutachten an „Captain Cofer“	41

2. Publikationen im Zeichen der Ordnungsfrage	42
VII. Erhards soziale Marktbefreiung	43
C. Ordoliberaler Perspektiven auf die Nachkriegsordnung	46
I. <i>Hinführung</i>	46
II. <i>Wirtschaftsverfassung als ordoliberaler Leitbegriff</i>	48
1. Vorbemerkung	48
2. Begriffsbestimmung: Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsordnung	49
3. Der starke Staat und die Wirtschaftsordnung	51
4. Die Naturordnung als determinierendes Moment	54
5. Wirtschaftswissenschaftler als Lotsen der Wirtschaftsordnung	55
6. Zwischenergebnis	56
III. <i>Ordnungspolitische Forderungen der Arbeitsgemeinschaft Erwin von Beckerath</i>	57
1. Entstehung und Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft	57
2. Aufgabenstellung der Arbeitsgemeinschaft	60
3. Kaufkraftabschöpfung und Wirtschaftsreform	61
4. Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsdiktator	64
5. Zusammenfassung	64
IV. <i>Ordnungspolitische Konsequenz als Freiburger Primat</i>	65
D. Aufgeschobene Neuordnung im bizonalen Interregnum	67
I. <i>Hinführung</i>	67
II. <i>Alliierte Leitlinien für den westdeutschen Wiederaufbau</i>	69
1. Vorbemerkung	69
2. Währung im Zeichen von Krieg und JCS 1067	70
3. Reformbestrebungen im Colm-Dodge-Goldsmith-Plan	71
4. Interalliiierter Konflikt und bizonaler Alleingang	72
5. Zwischenergebnis	73
III. <i>Administrativer Wiederaufbau und ordnungspolitische Rahmenbedingungen</i>	74
1. Vorbemerkung	74
2. Shift of Power und administratives Interregnum	74
3. Entstehung und Struktur des Vereinigten Wirtschaftsgebiets	76
a) Vorzeichen und Probleme der Zonenvereinigung	76
b) Abschluss und Ausgestaltung der Bizone	77

c) Parteipolitische Besetzung der Bizonenorgane	78
4. Parteipolitische Positionierung	79
a) Planwirtschaft und Sozialismus bei der SPD	79
b) Die CDU zwischen Christlichem Sozialismus, Gemeinwirtschaft und Marktwirtschaft	80
c) Wirtschaftspolitische Liberalismus	81
5. Die Verwaltung für Wirtschaft	82
a) Personalentscheidungen als Systemfrage	82
b) Johannes Semler als Direktor für Wirtschaft	84
6. Zwischenergebnis	85
IV. Die Suche nach einem wirtschaftspolitischen Kurs	85
 E. Wege zur ordnenden Macht	 87
 I. Hinführung	 87
II. Sonderstelle kontra Wirtschaftsverwaltung	88
1. Vorbemerkung	88
2. Die Sonderstelle zwischen Alliierten und Wirtschaftsrat	90
3. Herausarbeitung grundsätzlicher Programmpunkte	91
a) Voraussetzungen der Währungsreform als Eingangsdebatte	91
b) Wirtschaftsreform und Ordnungsfrage	93
c) Herausbildung eines marktwirtschaftlichen Konsenses	96
d) Alliierte Zurückhaltung: Edward Tenenbaums Besuch der Sonderstelle	97
e) Johannes Semler: Erhards planwirtschaftlicher Amtsvorgänger	98
f) Erhards Bekenntnisse zur Marktbefreiung	99
g) Ermächtigungen und Vollmachten zur Wirtschaftsreform	100
h) Zusammenfassung	102
4. Wirtschafts(de)regulierung durch den Homburger Plan	103
a) Vorbemerkung	103
b) Wirtschaftsreform und Währungsamt	103
c) Öffentliche Meinung gegen ökonomischen Sachverstand	106
d) Ermächtigungsgesetz Homburger Plan	108
e) Währungsamt als verdeckter Wirtschaftsdiktator	109
f) Zwischenergebnis	110
5. Zwischenergebnis	111
III. Personalpolitische Durchsetzung statt stiller Ermächtigung	112
1. Vorbemerkung	112
2. Ludwig Erhard und die ordnungspolitische Entscheidung	113

a) Unterstützung durch die FDP	113
b) (K)ein liberales Programm?	114
3. Hermann Pünder als schwacher Oberdirektor	117
4. Ordnungsentscheidung durch den Wissenschaftlichen Beirat?	117
5. Zwischenergebnis	119
<i>IV. Erhard als Politiker der Wirtschaftsreform</i>	<i>119</i>
 F. Entwicklungen des Preis- und Bewirtschaftungsrechts	121
 I. <i>Hinführung</i>	121
II. <i>Rechtsgrundlagen der Bewirtschaftung</i>	122
1. Grundlagen im NS-Bewirtschaftungsrecht	122
2. Shift of Power im Bewirtschaftungsrecht	123
3. Bizonale Annäherung	124
4. Reform des Bewirtschaftungsrechts durch das BNG	124
5. Richtlinien und Leitsätze der Bewirtschaftung – die Erste Durchführungsverordnung zum BNG	125
6. Zusammenfassung	127
III. <i>Rechtsgrundlagen der Preisbildung</i>	127
1. Grundlagen des Preisrechts	127
2. Shift of Power im Preisrecht	129
3. Preispolitische Rahmenbedingungen	130
4. Das Preisgesetz vom 10. April 1948	131
a) Vorgeschichte des Preisgesetzes	131
b) Entwurf des Preisgesetzes	132
c) Opposition gegen Erhard	133
5. Zusammenfassung	134
IV. <i>Die Kompetenzordnung der Wirtschaftsreform</i>	134
 G. Legislative Vorbereitung der Wirtschaftsreform	136
 I. <i>Hinführung</i>	136
II. <i>Leitsätze als Rechtsakt</i>	137
1. Thesen zur künftigen Preispolitik	137
2. Ausgestaltung des Gesetzentwurfs	138
a) Präambel	138
b) Ermächtigungen	139

c) Leitsätze	139
3. Verhandlung vor dem Verwaltungsrat	140
4. Zusammenfassung	141
<i>III. Flankierende Reformgesetze</i>	<i>141</i>
1. Von bewirtschafteten zu bewirtschaftungsfähigen Gütern	141
2. Die Radioanordnung	142
3. Einsetzungsmöglichkeit von Kontingentsverwaltern	143
4. Zusammenfassung	143
<i>IV. Wirtschaftspolitisches Finale im Wirtschaftsrat</i>	<i>144</i>
1. Vorbemerkung	144
2. Erhards Verteidigung	144
3. Gegenentwurf und planwirtschaftliche Rhetorik der SPD	146
4. Argumentationsmuster der CDU	148
5. Zweite und Dritte Lesung	148
6. Zwischenergebnis	150
<i>V. Leitsätze ohne Ordnungsentscheidung</i>	<i>151</i>
 H. Fazit	 153
 <i>I. Epilog: Die Wirtschafts- und Währungsreform</i>	 <i>153</i>
<i>II. Untersuchungsergebnisse</i>	<i>154</i>
<i>III. Überprüfung der Thesen</i>	<i>158</i>
<i>IV. Das Leitsatzgesetz und die deutsche Wirtschaftsordnung</i>	<i>160</i>
 Anlage	 161
Verzeichnis unveröffentlichter Quellen	165
Literaturverzeichnis	167
Personenregister	183

A. EINLEITUNG

I. Hinführung

1. Historische Wurzeln der Sozialen Marktwirtschaft

Die Wirtschaftsordnung des wiedervereinigten Deutschlands ist die Soziale Marktwirtschaft. Diese Beschreibung wird nicht nur regelmäßig seitens Politik und Wirtschaft bekräftigt, sondern ist auch rechtsförmig im „Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 18. Mai 1990 niedergelegt:

„Grundlage der Wirtschaftsunion ist die Soziale Marktwirtschaft als gemeinsame Wirtschaftsordnung beider Vertragsparteien.“¹

Als politischer Leitbegriff wird der Begriff der „sozialen Marktwirtschaft“ bereits seit Gründung der Bundesrepublik verwendet. Verschiedener Regierungswechsel, wirtschaftspolitischer Kursänderungen und wechselnder Konjunkturlagen zum Trotz haben seither alle regierenden Parteien ihr Wirtschaftsprogramm als „soziale Marktwirtschaft“ bezeichnet.² Naturgemäß wurde der Begriff dadurch mit einer Vielzahl von teilweise widersprüchlichen Forderungen belegt. Der Begriffsinhalt unterliegt subjektiven Schwankungen, die die Bestimmung eines feststehenden Bedeutungskerns schwierig machen.³

Demgegenüber leicht fällt die Datierung ihrer politischen Premiere. Am 15. Juli 1948 zierte sie die Präambel des als „Düsseldorfer Leitsätze“ bezeichneten Programms der noch jungen CDU Deutschland und wurde somit erstmals als politische Forderung gegenüber einem breiten Publikum verwendet:

„Das wirtschaftliche und soziale Leben des deutschen Volkes ging nach dem Kriege immer mehr einem Zustand völliger Auflösung entgegen.

Der 20. Juni 1948 brachte den Umschwung. Die Währungsreform allein hat ihn nicht herbeigeführt. Sie schaffte die technischen Voraussetzungen. Der wesentliche Impuls aber kam aus der Inkraftsetzung marktwirtschaftlicher Grundsätze. Diese marktwirtschaftlichen Grundsätze wurden durch die von der CDU vertretene ‚soziale Marktwirtschaft‘ am 20. Juni 1948 zur Grundlage der deutschen Wirtschaftspolitik gemacht.“⁴

¹ BGBl. 1990, Teil II, S. 537; hierzu auch Nörr, Republik der Wirtschaft, Teil I, S. 7f.

² Abelshauser, Kulturkampf, S. 22.

³ Schmoeckel/Maetschke, Rechtsgeschichte der Wirtschaft, S. 510.

⁴ Zu den Düsseldorfer Leitsätzen: Uertz, Christentum und Sozialismus in der frühen CDU, S. 185 ff.; Beutler, Das Staatsbild in den Länderverfassungen, S. 176.

Der Erfolg der CDU bei den wenige Monate später stattfindenden Wahlen zum Ersten Deutschen Bundestag verhalf der Sozialen Marktwirtschaft zum endgültigen Durchbruch als Leitbegriff. Dabei lässt das zitierte Programm erkennen, dass die Soziale Marktwirtschaft bereits bei ihrer erstmaligen Nennung mehr als nur ein ökonomisches Modell gewesen ist. Aus den Wörtern „Umschwung“ und „Impuls“ zeichnete sich bereits eine Rhetorik der Wohlstandssteigerung ab, die sich später zum Begriff des „Wirtschaftswunders“ verdichtete.⁵ Durch die Soziale Marktwirtschaft sollte somit nicht nur eine Wirtschaftsordnung verschlagwortet, sondern ein Identifikationsobjekt für den künftigen westdeutschen Staat kultiviert werden.

Dabei rückdatiert das Düsseldorfer Programm den Beginn der Sozialen Marktwirtschaft auf den 20. Juni 1948, den Tag der westdeutschen Währungsreform.⁶ An diesem Tag, an dem von Sozialer Marktwirtschaft noch keine Rede war, führten die britischen und amerikanischen Alliierten in ihren Zonen die Deutsche Mark ein. Während den Einwohnern der beiden Besatzungszonen ein „Kopfgeld“ in Höhe von 40 Deutschen Mark ausgehändigt wurde, wandte sich Kuno Ockhardt, Pressesprecher des Direktors für Wirtschaft Ludwig Erhard⁷, an die Bevölkerung. Er verkündete, dass mit der Währungsreform auch ein Großteil der planwirtschaftlichen Restriktionen aufgehoben seien, die das Wirtschaftsleben seit Ausbruch des Zweiten Weltkriegs bestimmten.⁸ Statt durch behördliche Planung und Warenzuweisung in Form von Bezugsscheinen sollte das Wirtschaftsleben wieder durch den freien Willen von Angebot und Nachfrage geordnet werden.⁹

Die damit verkündete „Inkraftsetzung marktwirtschaftlicher Grundsätze“, auf die das Düsseldorfer Programm anspielt, kann in ihrer Bedeutung nicht überschätzt werden. Bis zu jenem 20. Juni 1948 war jegliches wirtschaftliche Handeln, von der Herstellung bis zum Verkauf an den Endverbraucher, einer engmaschigen Wirtschaftsbürokratie unterworfen.¹⁰ Wirtschaftsbehörden wiesen jedem einzelnen Bürger detailliert zu, wie viel Waren er kaufen durfte, indem sie Bezugsscheine ausstellten. Kaufen konnte nur, wer neben dem geforderten Geldbetrag auch einen entsprechenden Bezugsschein für die begehrte

⁵ Zu den konjunkturellen Auswirkungen der NS-Herrschaft und die volkswirtschaftlichen Hintergründe des sog. „Wirtschaftswunders“, *Ritschl*, in: ders. (Hrsg.), *Das Reichswirtschaftsministerium in der NS-Zeit*, S. 645 (passim).

⁶ Vielfach wird die Währungsreform daher als Geburtsstunde der sozialen Marktwirtschaft bezeichnet, bspw. *Tietmeyer*, in: *Nörr/Starbatty* (Hrsg.), *Soll und Haben*, S. 7.

⁷ *Ludwig Erhard* (1897–1977). Ein biografischer Überblick folgt sogleich unter Kapitel A.I.2.

⁸ *Krüger*, *Wirtschaftswunder und Mangelwirtschaft*, S. 79.

⁹ *van Hook*, *Rebuilding Germany*, S. 142; *Zündorf*, *Der Preis der Marktwirtschaft*, S. 54; *Fuhrmann*, *Die Entstehung der „Sozialen Marktwirtschaft“*, S. 155.

¹⁰ *Möller*, in *Wagener* (Hrsg.), *Anpassung durch Wandel*, S. 209 (212).

Ware vorlegen konnte.¹¹ Auch Händler und Betriebe mussten zum Erwerb von Waren und Rohstoffen entsprechende Bezugsberechtigungen vorweisen, die von den Wirtschaftsbehörden ausgestellt wurden. Mit diesem System versuchte der Staat, die knappen Konsumgüter und Rohstoffe in Kriegs- und Nachkriegszeit möglichst gleichmäßig und bedarfsorientiert zu verteilen.¹²

In der Praxis waren die hoheitlich zugewiesenen Güter jedoch für den Lebensunterhalt nicht ausreichend. Besonders spürbar war dies im Lebensmittelsektor, wo die täglichen Rationen zwischenzeitlich wenig über 1.000 Kalorien betrugen.¹³ Obwohl der Ankauf von Gütern ohne Vorlage von Bezugsscheinen verboten und strafbar war, mussten die meisten Bürger auf Schwarzmärkten abseits der Wirtschaftsbürokratie Lebensmittel und andere Waren kaufen, um satt werden und sich einkleiden zu können.¹⁴ Entsprechend unbeliebt war das System, das weithin als ineffizient und ungerecht galt, weil es einen Großteil der Bevölkerung in die Illegalität des Schwarzmarkts drängte.¹⁵

In der Ankündigung Kuno Ockhardts lag dementsprechend eine lang erwartete Zäsur des Wirtschaftslebens, dessen weitreichende Bedeutung auch von der zeitgenössischen Öffentlichkeit erfasst wurde: „Das gesamte Wirtschaftsrecht, das die Nachkriegswirtschaft der Bizone bisher bestimmte, erhält – wenigstens soweit es sich auf Bewirtschaftung und Preis bezieht – gegenwärtig den Todesstoß.“¹⁶ Die politische Verantwortung für diesen Todesstoß trug der bereits erwähnte spätere Bundeswirtschaftsminister und Bundeskanzler, Ludwig Erhard.

Als Direktor für Wirtschaft bekleidete er zu diesem Zeitpunkt eines der wichtigsten Ämter der zur Bizone zusammengeschlossenen amerikanischen und britischen Besatzungsgebiete.¹⁷ In dieser ministerähnlichen Funktion war er verantwortlich für die Ausgestaltung und Durchsetzung der Wirtschaftsadministration.¹⁸ In Erhards Hand lag damit die Herausgabe von Bezugsscheinen und die Regulierung der Verbrauchsgüterpreise.¹⁹ Zwischen Kapitulation und Gründung der Bundesrepublik war die von Erhard geleitete Behörde die einflussreichste Stelle, die nicht unter Leitung der Alliierten stand.

¹¹ Möller, in: Wagener (Hrsg.), *Anpassung durch Wandel*, S. 209 (213).

¹² Abelshauser, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte seit 1945*, S. 90.

¹³ Erker, *Ernährungskrise und Nachkriegsgesellschaft*, S. 142.

¹⁴ Erker, *Ernährungskrise und Nachkriegsgesellschaft*, S. 140.

¹⁵ Ambrosius, *Die Durchsetzung der Sozialen Marktwirtschaft*, S. 70.

¹⁶ „Völliger Umbau des Wirtschaftsrechts“, *Handelsblatt* v. 22. Juni 1948, abgedruckt in: *Grundtexte zur Sozialen Marktwirtschaft*, Band I, S. 43 ff.

¹⁷ Nörr, *Republik der Wirtschaft*, Teil I, S. 38; Ptak, *Vom Ordoliberalismus zur Sozialen Marktwirtschaft*, S. 243 f.

¹⁸ Potthoff/Wenzel, *Handbuch politischer Institutionen und Organisationen*, S. 197 ff.; Graefen, in: Abelshauser/Fisch/Hoffmann u. a. (Hrsg.), *Die Geschichte des Bundesministeriums für Wirtschaft*, S. 582 (587).

¹⁹ Löffler, in: Abelshauser/Fisch/Hoffmann u. a. (Hrsg.), *Die Geschichte des Bundesministeriums für Wirtschaft*, S. 95 (134 f.).

2. Ludwig Erhard: Kaufmann, Ökonom und Wirtschaftspolitiker

Obwohl Ludwig Erhard die zentrale Spitzenposition der Wirtschaftsreform einnahm, war er als Politiker vergleichsweise unerfahren.²⁰ Während andere bizonale Direktoren wie Hans Schlange-Schöninghen²¹ oder Hermann Pünder²² langjährige Erfolge als Verwaltungsbeamte vorweisen konnten, beschränkte sich seine politische Vita auf ein einjähriges Intermezzo als Bayerischer Wirtschaftsminister.²³ Auch in Erhards vorherigem Lebenslauf war eine politische Karriere nicht vorgezeichnet gewesen.

In seiner Heimatstadt Fürth zum Textilwarenhändler ausgebildet war Erhard zunächst dazu auserkoren, das elterliche Weißwarengeschäft fortzuführen.²⁴ Ein Granatschlag bei der Ypernschlacht 1918 durchkreuzte diese Pläne jedoch.²⁵ Von seinen schweren Verletzungen nur langsam genesen war Erhard zu körperlicher Arbeit nur noch eingeschränkt fähig und stattdessen zu einer Neuorientierung am Schreibtisch gezwungen.

Somit widmete sich Erhard nach Kriegsende dem Studium der Betriebswirtschaftslehre und Soziologie.²⁶ 1925 wurde er mit der Arbeit „Wesen und Inhalt der Werteinheit“ bei seinem Doktorvater Franz Oppenheimer²⁷ promoviert und bemühte sich zunächst, eine wissenschaftliche Karriere einzuschlagen. Die hierfür begonnene Habilitationsschrift überschritt das Entwurfsstadium jedoch

²⁰ Hentschel, Ludwig Erhard, S. 37.

²¹ Hans Schlange-Schöninghen (1886–1960), Politiker der DNVP, CNBL und CDU. 1924 bis 1928 Mitglied des Reichstags für die DNVP, 1928 bis 1932 für die Christlich-Nationale Bauern- und Landvolkpartei. 1931 bis 1932 Reichsminister ohne Geschäftsbereich und Reichskommissar für die Osthilfe. 1946 Leiter des Zentralamts für Ernährung in der britischen Zone, 1947 bis 1949 Direktor der bizonalen Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. 1949 bis 1950 Mitglied des Deutschen Bundestags für die CDU, ab 1950 diplomatischer Dienst. Neue Deutsche Biographie 2007, S. 26.

²² Hermann Josef Maria Ernst Pünder (1888–1976), Jurist, Ministerialbeamter und Politiker des Zentrums und der CDU. 1926 bis 1932 Staatssekretär in der Reichskanzlei, 1945 bis 1948 Oberbürgermeister der Stadt Köln, 1948 bis 1949 Oberdirektor der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets. Neue Deutsche Biographie 2001, S. 762f.

²³ Hentschel, Ludwig Erhard, S. 38ff.

²⁴ Hentschel, Ludwig Erhard, S. 12.

²⁵ Hentschel, Ludwig Erhard, S. 12.

²⁶ Hentschel, Ludwig Erhard, S. 14ff.

²⁷ Franz Oppenheimer (1864–1943), Arzt, Soziologe und Ökonom. Gilt als Mitbegründer der wissenschaftlichen Soziologie in Deutschland. Nachdem er von 1885 bis 1895 in Berliner Armenvierteln als Arzt praktiziert hatte, wandte er sich soziologischen und städtebaulichen Fragestellungen zu. In diesem Zuge engagierte er sich auch in zionistischen Organisationen und erstellte Konzepte zur Besiedlung Palästinas. 1909 wurde er mit einer Dissertation zu David Ricardo promoviert und gründete die Deutsche Gesellschaft für Soziologie. 1919 bis 1925 hatte er den Lehrstuhl für Theoretische Nationalökonomie und Soziologie in Frankfurt am Main inne. 1938 emigrierte er zunächst nach Japan, China sowie zuletzt in die USA. Neue Deutsche Biographie 1999, S. 572f.

nie.²⁸ Publizistisch weiterhin aktiv, widmete er sich zunehmend praktischen Fragen des Wirtschaftslebens, insbesondere der Konsumforschung.

1929 schloss er sich als leitender Angestellter dem von Wilhelm Vershofen²⁹ geleiteten Nürnberger „Institut für Wirtschaftsbeobachtung der deutschen Fertigware“ an.³⁰ Ab Kriegsbeginn stießen seine dort verfassten wirtschaftlichen Analysen im Umfeld des Reichswirtschaftsministeriums auf zunehmendes Interesse. Ab 1939 erhielt er verschiedene Aufträge zur Erstellung ökonomischer Gutachten, zunächst über die wirtschaftliche Situation der von der Wehrmacht besetzten Gebiete.³¹ Die Reichsgruppe Industrie band ihn ab 1943 in Planungen zu einer Nachkriegswirtschaftsordnung ein.³²

Trotz seiner Tätigkeit im Umfeld des Reichswirtschaftsministeriums wahrte Erhard gegenüber dem NS-Regime eine gewisse Distanz. Seine Gutachten ließen eine kritische Haltung gegenüber der damaligen Wirtschaftspolitik erkennen.³³ Bereits 1943 bezweifelte Erhard einen für Deutschland siegreichen Kriegsausgang.³⁴ Einen Eintritt in die NSDAP ebenso wie die Mitgliedschaft in anderen NS-Organisationen lehnte er ab.³⁵

Ab 1945 öffnete ihm sein formal unbelasteter Lebenslauf neue Türen. Die amerikanischen Besatzungstreikräfte brauchten zuverlässige Personen, mit denen sie in ihrer Zone den administrativen Wiederaufbau voranbringen konnten.³⁶ Erhard fiel wohl nicht nur durch fehlende NS-Mitgliedschaften und ökonomischen Sachverstand auf, sondern gefiel auch aufgrund seiner wirtschaftsliberalen Haltung. Schon im Oktober 1945 beriefen die Amerikaner den organisatorisch unerfahrenen aber politisch zuverlässigen Erhard zum Bayerischen Wirtschaftsminister.³⁷

²⁸ Hentschel, Ludwig Erhard, S. 22.

²⁹ Wilhelm Vershofen (1878–1960), Ökonom. Ab 1916 Syndikus der Industrie und Handelskammer in Sonneberg, ab 1917 engagierte er sich in der Organisation und Führung von Wirtschaftsverbänden und übernahm 1919 die Leitung der Interessengemeinschaft der deutschen Porzellanindustrie, im Zuge dessen er im selben Jahr das Institut für Wirtschaftsbeobachtung der deutschen Fertigware gründete. 1924 wird er Ordinarius an der Handelshochschule Nürnberg und überführt auch das Institut nach Nürnberg. 1928 wird Ludwig Erhard sein Assistent. 1934 gründete er die Gesellschaft für Konsumforschung und übernahm zusammen mit Ludwig Erhard und Erich Schäfer deren Leitung. Allgemeine Deutsche Biographie 2016, S. 770f.

³⁰ Hentschel, Ludwig Erhard, S. 17.

³¹ Koerfer, Der Kampf ums Kanzleramt, S. 34 ff.; Hentschel, Ludwig Erhard S. 27.

³² Schumann, Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1972, S. 259 (263).

³³ Mierzejewski, Ludwig Erhard, S. 41.

³⁴ Herbst, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 1977, S. 305 (324).

³⁵ Mierzejewski, Ludwig Erhard, S. 40.

³⁶ Hentschel, Ludwig Erhard, S. 39.

³⁷ Löffler, in: Weigand (Hrsg.), Große Gestalten der bayerischen Geschichte, S. 481 (490); Hentschel, Ludwig Erhard, S. 40.

Als Bayerischer Minister blieb Erhard allerdings glücklos. Im Zuge einer Kabinettsumbildung schied er bereits im November 1946 aus seinem Amt aus.³⁸ Sein Aufstieg als Politiker schien damit ein jähes Ende gefunden zu haben. Wenige Monate vor der Währungsreform, im März 1948 trat Erhard jedoch zurück in politische Verantwortung. Nach wie vor parteilos wurde er durch den Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebiets zum Direktor für Wirtschaft gewählt.³⁹ Damit war Erhard das Gesicht jener Wirtschaftsadministration, der er durch die Marktbefreiung am 20. Juni 1948 den eingangs genannten Todesstoß versetzte.

3. Das Leitsatzgesetz: Die Soziale Marktwirtschaft als Rechtsakt?

Die Befugnisse zur Marktbefreiung leitete Erhard nicht aus seiner funktionalen Zuständigkeit für die Wirtschaftsadministration ab. Er berief sich stattdessen auf einen Rechtsakt, den das bizonale Parlament, der „Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebiets“, wenige Tage zuvor verabschiedet hatte: Um die „Abkehr vom Prinzip der staatlichen Zwangswirtschaft“ sicherzustellen, habe ihm „der Wirtschaftsrat auf dem Gebiete der Bewirtschaftung und der Preispolitik im Rahmen gesetzlich verankerter Leitsätze Vollmachten eingeräumt“.⁴⁰ Erhard sah sich also durch eine gesonderte Ermächtigung zu Wirtschaftsreformen befugt.

Hinter diesen Vollmachten stand das „Gesetz über die wirtschaftspolitischen Leitsätze nach der Währungsreform“, allgemein als „Leitsatzgesetz“ bezeichnet. Der Verweis des Düsseldorfer Programms⁴¹ auf „marktwirtschaftliche Grundsätze“ des 20. Juni 1948 ist unmittelbare Referenz auf jenes Gesetz.

Ein näherer Blick in das Leitsatzgesetz zeigt, dass es sich hierbei um einen durchaus ungewöhnlichen Rechtsakt handelt. Eine dem Gesetz vorangestellte Einleitung umreißt zunächst wortreich den wirtschaftspolitischen Status Quo:

„Aus dem Zusammenbruch der Kriegswirtschaft hat sich ein Zustand ergeben, der die wirtschaftlichen Energien gelähmt, sie in eine dem Gemeinwohl schädliche Richtung gelenkt und zu großen sozialen Ungerechtigkeiten geführt hat.“⁴²

Diese Einleitung schließt mit einer Reihe von Ankündigungen. Unter anderem sollte „der Markt stärker zur Wirtschaftlichkeit von Produktion und Vertei-

³⁸ Löffler, in: Weigand (Hrsg.), Große Gestalten der bayerischen Geschichte, S. 481 (491); Winkler, Der lange Weg nach Westen, Band II, S. 127.

³⁹ Löffler, in: Weigand (Hrsg.), Große Gestalten der bayerischen Geschichte, S. 481 (493 f.).

⁴⁰ Erhard, Rundfunkansprache v. 21. Juni 1948, abgedruckt in: Hohmann (Hrsg.), Gedanken aus fünf Jahrzehnten, S. 120 (121).

⁴¹ S. Zitat auf Seite 2.

⁴² S. Anlage Gesetz über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform v. 24. Juni 1948.

lung“ eingesetzt werden und „die Wirtschaftspolitik wirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte gleichermaßen in Betracht“ ziehen. Die Präambel des Leitsatzgesetzes beschreibt somit die wirtschaftliche Not Deutschlands und kündigt wirtschaftlichen Aufschwung sowie soziale Linderung an.

Das eigentliche Gesetz ist nicht wie üblich nach Paragraphen, sondern nach Artikeln untergliedert. Im Verhältnis zu den ausgreifenden Formulierungen der Präambel beinhaltet das eigentliche Gesetz nur wenige und kurze Normen. Die am 20. Juni 1948 entscheidenden „Ermächtigungen“ Ludwig Erhards sind in Artikel II des Gesetzes angelegt.⁴³ Mit knappen Worten wird der „zuständigen Direktor“ im Rahmen nachstehender Leitsätze „beauftragt“, „die erforderlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Bewirtschaftung“ zu treffen und zu bestimmen, welche Waren „von den Preisvorschriften freigestellt werden sollen“. Artikel III des Gesetzes verpflichteten den Direktor für Wirtschaft, den Wirtschaftsrat über seine Maßnahmen zu unterrichten. Gemäß des bereits abschließenden Artikel IV trete das Gesetz am 31. Dezember 1948 außer Kraft.

In der ungleich umfangreicheren Anlage zum Gesetz, die nach Artikel I zu seinem Bestandteil erklärt wird, finden sich die sogenannten „Leitsätze für die Bewirtschaftungs- und Preispolitik nach der Währungsreform“, also die namensgebenden Leitsätze. Unter anderem heißt es dort, „Der Freigabe aus der Bewirtschaftung ist vor ihrer Beibehaltung der Vorzug zu geben“ und „Soweit der Staat den Verkehr mit Waren und Leistungen nicht regelt, ist dem Grundsatz des Leistungswettbewerbs Geltung zu verschaffen“. Während das Leitsatzgesetz in der Kommunikation zur Währungsreform als Ermächtigungsgrundlage dargestellt wurde, betrifft das Gesetz also nur zu einem kleinen Bruchteil die Befugnisse des Direktors für Wirtschaft.

Doch nicht nur im Hinblick auf seinen Inhalt ist das Gesetz ungewöhnlich. Bereits das Gesetzgebungsverfahren zum Leitsatzgesetz wich von formalen Anforderungen und geübter Praxis im Vereinigten Wirtschaftsgebiet ab. Das Leitsatzgesetz wurde am 18. Juni 1948 durch den Wirtschaftsrat in einer nächtlichen Sondersitzung verabschiedet.⁴⁴ Die erste Lesung hatte unmittelbar am Vortag stattgefunden, sodass der gesamte parlamentarische Gesetzgebungsvorgang innerhalb von weniger als einem Tag abgeschlossen worden war. Obwohl vonseiten aller Parteien Zweifel an der Ausgestaltung des Gesetzes geäußert wurden, verabschiedete es der Wirtschaftsrat unter Hinweis auf die Dringlichkeit mit nur wenigen redaktionellen Änderungen.⁴⁵ Für seine Wirksamkeit hätte das Gesetz noch vom Bipartite Control Office, dem sog. BICO, sowie vom

⁴³ Zur Bezeichnung als „Ermächtigungsgesetz“, *Fuhrmann*, Die Entstehung der „Sozialen Marktwirtschaft“, S. 151.

⁴⁴ Wörtliche Berichte und Drucksachen des Wirtschaftsrates, Band II, S. 652.

⁴⁵ *Koerfer*, Der Kampf ums Kanzleramt, S. 141 ff.

Länderrat, der zweiten Kammer des Vereinigten Wirtschaftsgebiets, bestätigt werden müssen.⁴⁶

Die Bestätigung des Länderrats erfolgte am 21. Juni 1948, die Bestätigung des BICO sogar erst am 30. Juni 1948 und damit jeweils nachdem das Gesetz öffentlich kommuniziert und angewendet worden war. Formaljuristisch berief sich Erhard damit in seiner Radioansprache auf ein noch unwirksames Gesetz.⁴⁷ Die Übergehung des BICO wäre unter anderen Umständen ein gefährlicher Affront gegen die Alliierten gewesen.

In den auf die Währungsreform folgenden Wochen ebnete die Aufmerksamkeit für das Leitsatzgesetz nicht ab. Allerdings verschob sich die Perspektive: War es zunächst nur in seiner Funktion als Ermächtigungsgrundlage betrachtet worden, rückten jetzt die in der Anlage niedergelegten Leitsätze in den Fokus. Juristische Fachpublikationen, tagespolitische Kommentare und auch ökonomische Standortbestimmungen hoben zunehmend die Funktion des Leitsatzgesetzes als wirtschaftspolitische Programmschrift hervor.⁴⁸ Dabei schrieben immer mehr Autoren dem Gesetz nicht nur als Ermächtigungsgrundlage, sondern auch als Ordnungsentscheidung rechtsverbindlichen Charakter zu. So lobte beispielsweise ein zeitgenössischer Kommentar zum öffentlichen Wirtschaftsrecht,

„[d]as Gesetz bedeutet eine entscheidende Wendung der wirtschaftspolitischen Grundlinie. Es ist zugleich erlösende Tat und wohl die wichtigste EntschlieÙung, die Wirtschafts- und Länderrat auf Vorschlag des Wirtschaftsdirektors seit ihrem Bestehen trafen.“⁴⁹

Nicht die Maßnahmen des Direktors für Wirtschaft Ludwig Erhard, sondern das Leitsatzgesetz selbst sah der Autor als maßgeblichen Reformakt.

Verschiedene Akteure und Institutionen machten sich die Auffassung zu eigen, das Leitsatzgesetz konstituiere eine verbindliche Wirtschaftsordnung. So findet sich sogar am Beginn der Entscheidungssammlung des Deutschen Obergerichts für die Britische Zone, immerhin eines der höchsten deutschen Gerichte der Nachkriegszeit, folgende Einordnung:

„Der im Gesetz über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform vom 24. Juni 1948 geforderte Übergang zur sozialen Marktwirtschaft ist in verschiedenen Urteilen durch Auslegung anderer Gesetze im Geiste dieser Leitsätze verwirklicht worden.“⁵⁰

⁴⁶ *Spicka*, Selling the economic miracle, S. 38.

⁴⁷ *Fuhrmann*, Die Entstehung der „Sozialen Marktwirtschaft“, S. 162; *Goldschmidt/Kolev*, 75 Jahre Soziale Marktwirtschaft in 7,5 Kapiteln, S. 20.

⁴⁸ *Jerusalem*, Neue Juristische Wochenschrift 1950, S. 19.

⁴⁹ *Schneider*, Das Warenverkehrsrecht der gewerblichen Wirtschaft, S. 170.

⁵⁰ Mitglieder des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet, in: Entscheidungssammlung des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet, S. 1 (23).

Während die ersten Radioansprachen und Zeitungsartikel das Leitsatzgesetz noch als formalen Akt der Kompetenzzuweisung sahen, klingt in der zuletzt zitierten Einordnung eine weitaus weitreichendere Bedeutung an. Dem Gesetz wurde zunehmend der Stellenwert einer justiziablen Werteordnung zugemessen, wie auch Rückblicke von Zeitzeugen bestätigen. Beispielsweise Hermann Pünder, als Oberdirektor für die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets eine wichtige Figur in der bizonalen Wirtschaftsadministration, verglich das Leitsatzgesetz mit einem „Fundament“ für die deutsche Wirtschaftsordnung.⁵¹ Auch Ludwig Erhard hob in Memoiren, Interviews und Schriften die Bedeutung des Leitsatzgesetzes als fundamentalen Rechtsakt hervor:

„Der Wille, etwas Neues zu schaffen, fand seinen Niederschlag in dem ‚Gesetzes- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes‘ vom 7. Juli 1948, wo auf schlechtem, heute bereits vergilbtem Vorwährungsreformpapier das ‚Gesetz über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform‘ vom 24. Juni 1948 verkündet wird“,

heißt es in seinem autobiografischen Werk *Wohlstand für Alle*.⁵²

Die eifrige Hervorhebung des Leitsatzgesetzes als gesetzeskräftige Richtungsentscheidung dürfte nicht zuletzt in dem andauernden Systemstreit zwischen SPD und CDU im Vorfeld der Wahl zum Ersten Deutschen Bundestag begründet liegen.⁵³ Während die CDU ihr Programm als „Soziale Marktwirtschaft“ betitelte, hatte sich die SPD dem „Demokratischen Sozialismus“ verschrieben. Wahlkampf rhetorisch war es für die CDU durchaus von Vorteil, ihre Soziale Marktwirtschaft bereits vorab zum Sieger der Systeme zu küren und der SPD die Rolle des Revanchisten zuzuschreiben.

Die Auffassung, das Leitsatzgesetz sei eine Art westdeutsche Wirtschaftsverfassung, findet sich jedoch auch weiterhin in wissenschaftlichen Arbeiten zu dem Gesetz. Besondere Beachtung fand Knut Wolfgang Nörr, der das Leitsatzgesetz als Rechtsakt „protokonstitutioneller Natur“ einordnet.⁵⁴ „In der Tat können, vielmehr müssen wir das Gesetz als eine Art Verfassungsersatz, sozusagen als konstitutionelles Surrogat oder Substitut auf dem Gebiete der Wirtschaft bezeichnen“, verdeutlicht der Rechtshistoriker.⁵⁵ Ähnlich bezeichnet Tillmann Pünder das Gesetz in seinem Grundlagenwerk zum Aufbau des Vereinigten Wirtschaftsgebiets als „die bis dahin wohl bedeutsamsten parlamentarischen Entscheidung der Nachkriegszeit“.⁵⁶ Beide Autoren schreiben dem Leitsatzgesetz demnach einen eigenständigen rechtlichen Gehalt zu, unabhängig von den ermittelten Maßnahmen Erhards.

⁵¹ Pünder, in: Schröder (Hrsg.), Ludwig Erhard, S. 186.

⁵² Erhard, *Wohlstand für Alle*, S. 32.

⁵³ Ambrosius, *Die Durchsetzung der Sozialen Marktwirtschaft*, S. 196.

⁵⁴ Nörr, *Republik der Wirtschaft*, Teil I, S. 50.

⁵⁵ Nörr, *Republik der Wirtschaft*, Teil I, S. 51.

⁵⁶ Pünder, *Das Bizonale Interregnum*, S. 303.

Die Einordnung des Leitsatzgesetzes als Wirtschaftsverfassung erleichtert eine Geschichtserzählung der Sozialen Marktwirtschaft. Als angeblich konstituierender Rechtsakt legt es den Beginn und gleichzeitig den Inhalt der nachfolgenden Wirtschaftsordnung fest. Da das Gesetz vom Wirtschaftsrat, einem mittelbar gewählten Vorläufer des Bundestags, verabschiedet wurde, scheint die Gleichsetzung von Sozialer Marktwirtschaft und dem Leitsatzgesetz der deutschen Wirtschaftsordnung zudem demokratische Legitimität zu verleihen. Bei näherer Betrachtung wirft diese Interpretation jedoch Fragen auf.

Im Zusammenhang mit den Radioansprachen vom 21. Juni 1948 war von einer Wirtschaftsverfassung noch keine Rede. Stattdessen betonte insbesondere Erhard selbst, die angekündigten Befreiungsmaßnahmen dienten der Stabilisierung der neuen Deutschen Mark: „[D]ie entschiedene Abkehr vom Prinzip der staatlichen Zwangsbewirtschaftung“ sei „Voraussetzung des Gelingens der Reform [...] überhaupt“.⁵⁷ Immer wieder appellierte Erhard daran, dass nur die nach marktwirtschaftlichen Kriterien organisierte Wirtschaft Grundlage einer stabilen Währung sein könne. „Die sichere Gewähr für die Stabilität unserer neuen Währung besteht also darin, dass wir unsere Arbeit gesellschaftlich sinnvoll anwenden wollen.“⁵⁸ Erhard kommunizierte das Leitsatzgesetz und seine Befreiungsmaßnahmen somit als notwendige Unterstützung der Währungsreform.

Die Worte Erhards klingen keineswegs nach der feierlichen Proklamation einer Wirtschaftsverfassung. Statt dem Leitsatzgesetz die Aufgabe einer dauerhaften Wirtschaftskonstitution zuzuschreiben, betonte er die kurze Laufzeit des Gesetzes von nur einem Jahr.⁵⁹ Im Vordergrund seiner Rede stand das Versprechen, dass sich die Verbraucherpreise künftig abfallend entwickeln und das Sparr in Zukunft durch den Markt belohnt werden würden.

4. Von der Kapitulation zur Währungsreform

Ob die Deutschen das von Erhard geforderte Vertrauen in die neue Währung gewähren würden, war am Tag der Währungsreform noch keineswegs abzusehen. Der Zweite Weltkrieg und die mit ihm einhergehende Kriegswirtschaftspolitik hatten zu einem massiven Verfall der Reichsmark geführt.⁶⁰ In der Folge

⁵⁷ Erhard, Rundfunkansprache v. 21. Juni 1948, abgedruckt in: Hohmann (Hrsg.), Gedanken aus fünf Jahrzehnten, S. 120 (121).

⁵⁸ Erhard, Rundfunkansprache v. 21. Juni 1948, abgedruckt in: Hohmann (Hrsg.), Gedanken aus fünf Jahrzehnten, S. 120 (121).

⁵⁹ Erhard, Rundfunkansprache v. 21. Juni 1948, abgedruckt in: Hohmann (Hrsg.), Gedanken aus fünf Jahrzehnten, S. 120 (121).

⁶⁰ Plümpe, in: Junker (Hrsg.), Die USA und Deutschland, S. 457.

PERSONENREGISTER

- Adenauer, Konrad 81, 119
Agartz, Viktor 82 ff.
Albrecht, Gerhard 59
Albrecht, Karl 31
Arndt, Adolf 149
- Bauer, Clemens 58
Beckerath, Erwin von 11, 58
Blank, Theodor 113
Blücher, Franz 81
Böhm, Franz 46 ff., 64, 113
Böhm-Bawerk, Eugen 28
- “Captain Cofer” 41
Clay, Lucius D. 70, 131, 144
- Dietze, Constantin von 58
- Erhard, Ludwig 4 ff., 25 ff., 41 ff., 87 ff.,
119 ff., 144 ff.
Eucken, Walter 14 f., 46 ff., 86, 93 ff., 102
- Fischer, Ernst Rudolf 32
- Gerloff, Wilhelm 93 f.
Goerdeler, Carl 35
Göring, Hermann 128
Großmann-Doerth, Hans 46 ff.
Grünig, Ferdinand 39 f.
Guth, Karl 32
- Hauenstein, Fritz 59
Hielscher, Erwin 92 ff., 101, 104 ff.
Holzapfel, Friedrich 117
- Jessen, Jens 58 f.
- Kaufmann, Edmund 19, 125 f., 135
Keiser, Günther 39 f., 92 ff., 156
Koeth, Joseph 84
Kreyssig, Gerhard 147, 150 f.
Kriedemann, Herbert 133
- Lampe, Adolf 57 ff.
Lampe, Gertrud 59
- Miksch, Leonhard 14 f., 19, 39, 46, 49,
95, 102, 157
Mueller, Rudolf 82
Muhr, Ella 34
Müller-Armack, Alfred 15, 93
- Naegel, Wilhelm 142, 148 f.
- Ockhardt, Kuno 2 f., 153
Ohlendorf, Otto 30
Oppenheimer, Franz 4, 27, 54 f., 154
- Preiser, Erich 59
Pünder, Hermann 4, 9, 117
- Rathenau, Walther 84
Röpke, Wilhelm 15
Rossmann, Erich 83
- Schacht, Hjalmar 36, 92, 106
Schlange-Schöningen, Hans 4, 88, 91
Schmitt, Carl 52 ff.
Schoettle, Erwin 80
Schumacher, Kurt 15, 79
Schwamberger, Emil Wilhelm 132 f.
Seebohm, Hans-Christoph 114
Semler, Johannes 84 ff., 88 f., 98 ff., 111 f.,
134
Stackelberg, Heinrich von 59
Stahl, Rudolf 31, 39
- Tenenbaum, Edward 97 f., 103
Terhalle, Fritz 25, 93
- Vershofen, Wilhelm 5, 31, 34
- Weber, Adolf 93 f.
Wessels, Theodor 59